



horizonte
Soziales Sprungbrett Zürichsee

Statuten.

Statuten.

ART. 1 NAME UND SITZ

Unter dem Namen «Verein Horizonte» (nachstehend Verein genannt) besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweiz. Zivilgesetzbuches, ZGB.

Der Sitz des Vereins befindet sich am Ort der Geschäftsleitung.

ART. 2 ZWECK

Der Verein entwickelt und führt im Bezirk Horgen sozialpsychiatrische Einrichtungen in den Bereichen Arbeit, Wohnen, Beratung und Betreuung.

Der Verein engagiert sich in der Öffentlichkeit und arbeitet mit anderen Organisationen zusammen.

ART. 3 MITGLIEDSCHAFT

Natürliche oder juristische Personen können Mitglieder werden. Die Aufnahme der Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitgliederversammlung hat die Möglichkeit, Einzelmitglieder, welche sich langjährig im besonderen Masse für den Verein eingesetzt haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen. Ehrenmitglieder sind in Rechten und Pflichten den Einzelmitgliedern gleichgestellt, sind jedoch von der Bezahlung des Jahresbeitrags befreit.

Ein Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand, wenn es seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins schadet. Der Ausschluss kann durch das Mitglied an der Mitgliederversammlung angefochten werden. Jedes Mitglied (natürliche oder juristische Person) hat eine Stimme.

ART. 4 ORGANE

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- die Geschäftsleitung

A) MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Der Mitgliederversammlung steht zu:

- die Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder
- die Wahl der Kontrollstelle
- die Abnahme des präsidentialen Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Genehmigung und Änderung der Statuten
- die Auflösung des Vereins

Die Mitglieder des Vorstandes werden für 2 Jahre gewählt, Wiederwahl ist möglich. Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereicht werden und können vor der Versammlung beim Präsidenten / bei der Präsidentin eingesehen werden. Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich in der ersten Hälfte des Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung ein.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen des Vorstandes, der Kontrollstelle oder einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen müssen 20 Tage vor der Versammlung verschickt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.

B) VORSTAND

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern.

Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, der / die von der Mitgliederversammlung gewählt wird, konstituiert sich der Vorstand selbst.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Statuten oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er ist berechtigt, einzelne Befugnisse generell oder von Fall zu Fall zu delegieren.

In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen insbesondere:

- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Abnahme des Budgets
- Festlegung von Konzepten, Reglementen und des Funktionsbeschriebes der Geschäftsleitung
- Abschluss von Verträgen
- Anstellung und Entlassung der Geschäftsleitung.

Die Unterschriftsberechtigung wird in einem gesonderten Reglement geregelt.

Der Vorstand kann für die Abwicklung einzelner Geschäfte Vorstandsmitglieder mit Einzelunterschrift oder Kollektivunterschrift versehen.

Das Fachpersonal wählt eine Vertretung aus ihren Reihen in den Vorstand; diese hat beratende Funktion ohne Stimmrecht.

C) REVISIONSSTELLE

Die Kontrollstelle wird von der Mitgliederversammlung bis zum Widerruf gewählt. Das Mandat wird einer Revisionsgesellschaft übergeben, die über die Befähigung gemäss Aktienrecht verfügt.

Der Präsident

Ulrich Cremer

D) GESCHÄFTSLEITUNG

Die Geschäftsleitung führt die Geschäfte im operativen Bereich unter Einbezug der Institutionsleitungen. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in einem Funktionsbeschrieb geregelt.

ART. 5 FINANZEN

Zur Erreichung seines Zweckes beschafft der Verein die finanziellen Mittel durch Mitgliederbeiträge, freiwillige Beiträge, Einnahmen aus Leistungen für Dritte, Subventionen und Beiträge der öffentlichen Hand.

Der Verein wird nach kaufmännischen Grundsätzen geführt und verwaltet. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur dessen Vermögen. Jede über den Mitgliederbeitrag hinausgehende, persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.

ART. 6 STATUTENÄNDERUNG

Die Statuten können durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden, sofern zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

ART. 7 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Der Auflösung müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Das vorhandene Vermögen muss einer gemeinnützigen Institution mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung zukommen.

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 7. Mai 2015 genehmigt.

Der Geschäftsführer

Erwin Wachter



Weitere Informationen über den Verein und seine Einrichtungen erhalten Sie bei

horizonte Geschäftsstelle
Schützenstrasse 7 | Postfach
8800 Thalwil

Telefon 044 683 12 34
Fax 044 680 16 58
info@verein-horizonte.ch
www.verein-horizonte.ch